



Amtsgericht Hannover

527 C 3303/15

Hannover, 13.05.2015

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Waldorf pp., Beethovensfr. 12,
80336 München
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 21339 Lüneburg Goseburg-
Zeltberg

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]
73525 Schwäbisch Gmünd
Geschäftszeichen: [REDACTED]

wird gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt, dass sich die Parteien entsprechend dem gemeinsam dem Gericht unterbreiteten schriftlichen Vergleichsvorschlag vom 29.04.2015/11.05.2015 wie folgt verglichen haben:

1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin **EUR 616,00**. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.
3. Die Zahlung erfolgt in **monatlichen Raten zu je EUR 50,00**. Die **erste Rate** ist bis spätestens **15.05.2015** fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig.

Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger:

IBAN:

BIC:

Bank:

Verwendungszweck:

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 7 Werktagen wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 15.05.2015 zu verzinsen.

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Hannover, den 15.05.2015

_____, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt. Eine Ausfertigung ist dem Beklagten

zugestellt v

Datum

29.05.2015

Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle